

07.12.92

A - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhr-
verordnung

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzu-
stimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 7 Satz 1 Nr. 3 und 4)

Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. ... wie Vorlage ... "

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1992

(noch Ziff. 1)

- 2 -

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. a) zur Durchführung wissenschaftlicher Qualitätsprüfungen bei und

b) zum Zubereiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken oder Kennzeichnen von

im Ausland hergestellten Impfstoffen, für die ein späterer Einsatz in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen ist."

Begründung:

Nr. 4 Buchstabe a:

Übernahme der Regelung in der bisherigen Nr. 4.

Nr. 4 Buchstabe b:

Die Belange der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung, die bisher vorwiegend nur den nationalen Bedarf berücksichtigten, sollen hiermit - besonders auch im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt - erweitert werden. Durch die Ergänzung wird es den zuständigen obersten Landesbehörden ermöglicht, in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Genehmigung dafür zu erteilen, daß auch solche im Ausland hergestellten Impfstoffe im Inland z. B. konfektioniert oder ab- und umgefüllt und anschließend innergemeinschaftlich verbracht bzw. ausgeführt werden dürfen, die im Inland nicht eingesetzt werden.

B

2. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.